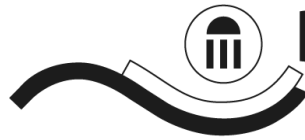


Der Bürgermeister
Stadtplanung und Umwelt



Bad Salzuflen
...ich fühl' mich wohl.

113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen

**Bereich: „Gewerbegebiet
Leopoldshöher Straße“
Ortsteil Lockhausen**

Begründung

Teil I

Verfahrensstand: öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Fassung vom: 30. September 2008

aufgestellt von: Stadt Bad Salzuflen, Fachdienst Stadtplanung und Umwelt

weitere Informationen: Stadt Bad Salzuflen, FD Stadtplanung und Umwelt, Rathaus 6. Etage
Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen

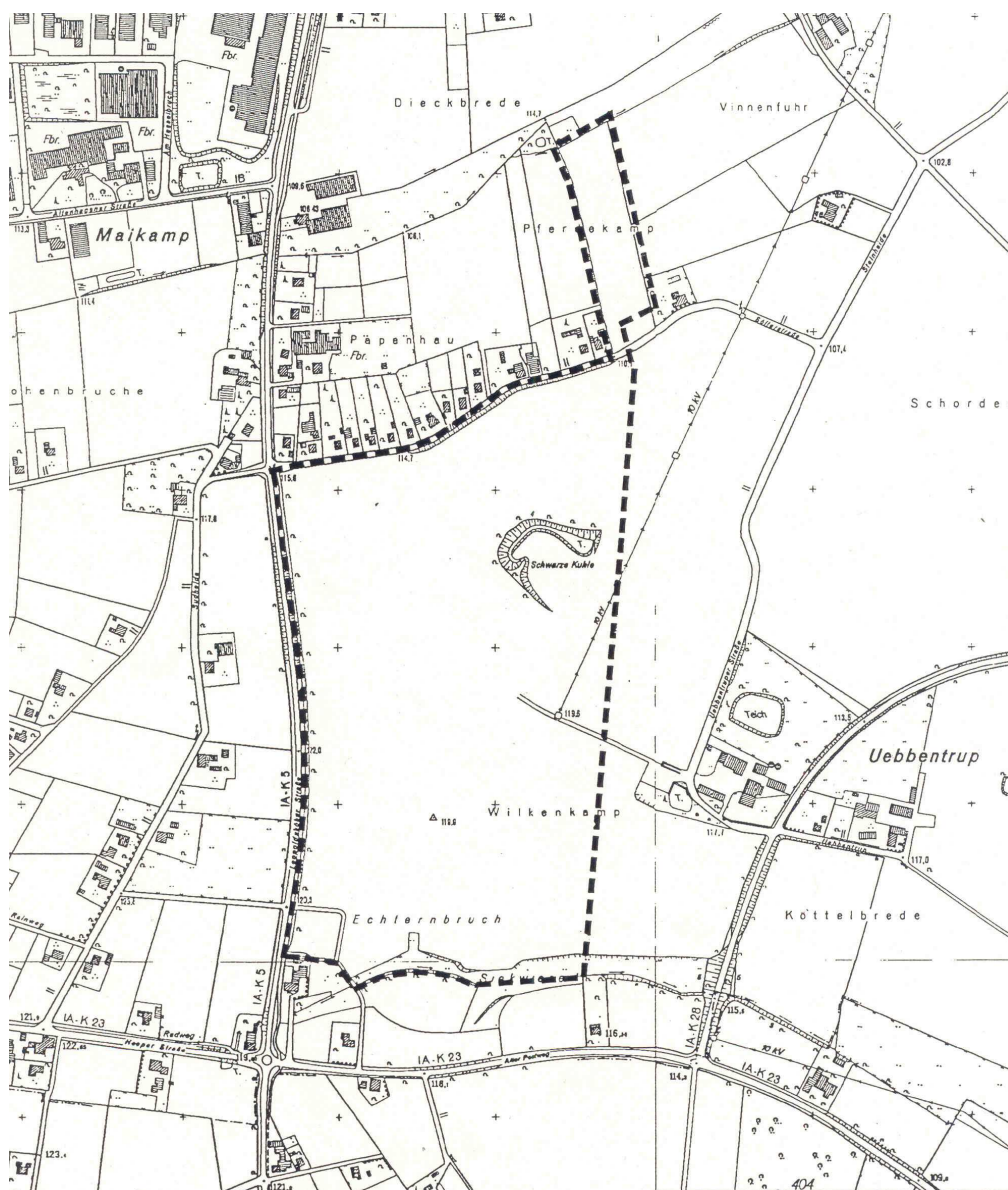
Internet www.bad-salzuflen.de / Bürgerservice / Stadtplanung

Ansprechpartner/-in: Frau Höltkemeier; Tel.: 05222 952-184;
E-Mail: c.hoeltkemeier@bad-salzuflen.de

Anregungen an: Stadt Bad Salzuflen, FD Stadtplanung und Umwelt, 32102 Bad Salzuflen
E-Mail: stadtplanung@bad-salzuflen.de

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Lockhausen südlich der L 712n „Ostwestfalenstraße“. Im Westen wird er durch die Leopoldshöher Str. begrenzt und im Süden durch den Niederungsbereich des Siekbaches. Er erstreckt sich östlich der Leopoldshöher Str. in einer Tiefe von etwa 360 m in Richtung des Bexter Waldes. Im nördlichen Bereich befindet sich noch eine Teilfläche nördlich der Sölter Straße.



2. Verfahren / Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen beabsichtigt, die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet Leopoldshöher Str.“, Ortsteil Lockhausen durchzuführen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 04.08.2004 bis 17.09.2004. Eine Bürgerversammlung wurde am 07.09.2004 durchgeführt.

Die Bezirksplanungsbehörde wurde gemäß § 32 Landesplanungsgesetz zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in diesem Bereich gehört. Es bestehen keine regionalplanerischen Bedenken gegen die beabsichtigte Planung.

Die .113. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich: „Gewerbegebiet Leopoldshöher Straße“, Ortsteil Lockhausen ist am 07.02.2007 vom Rat der Stadt Bad Salzuflen beschlossen worden (s. Drucksache Nr.4/2007) und anschließend entsprechend der damaligen Hauptsatzung durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Rathauses öffentlich bekannt gemacht worden.

Bei der Stadt Bad Salzuflen hatte der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 17.12.2005 die Änderung der Hauptsatzung für eine veränderte Art der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen. Statt wie früher im Amtsblatt des Kreises Lippe erfolgte seit Anfang 2006 die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus mit Hinweis im Internet.

In einem Urteil vom 14.08.2008 hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG) festgestellt, dass die nach der gültigen Bekanntmachungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mögliche öffentliche Bekanntmachung von Satzungen an der Anschlagtafel im Rathaus mit Hinweis auf das Internet nur für Städte bis zu einer Größe von 35.000 Einwohnern eine adäquate Veröffentlichungsform darstellt.

Aus diesen formellen Gründen hat das OVG anschließend mit Urteil vom 11.09.2008 auch den von Anliegern beklagten Bebauungsplan der Stadt Bad Salzuflen Nr. 0719 A „Gewerbegebiet Leopoldshöher Straße, Teilbereich A“, Ortsteil Lockhausen, im Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt.

Nach § 214 Abs. 4 BauGB können Flächennutzungsplanänderungen oder Satzungen durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Hierzu ist bei der 113. Flächennutzungsplanänderung . für den Bereich: „Gewerbegebiet Leopoldshöher Straße“, Ortsteil Lockhausen eine Wiederholung der öffentlichen Auslegung erforderlich.

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat bereits in einer Dringlichkeitsentscheidung auf die Rechtsauffassung des OVG reagiert und am 10.09.2008 die Änderung der Hauptsatzung beschlossen, so dass in Zukunft öffentliche Bekanntmachungen wieder im Amtsblatt des Kreises Lippe veröffentlicht werden.

Rechtsgrundlagen der Flächennutzungsplanänderung:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708, 715)

- **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380)

jeweils in der aktuell gültigen Fassung

3. Planungsanlass / Planungsziel

Das Interkommunale Gewerbegebiet Ostwestfalen-Lippe stellt aufgrund seiner Lage an der Abfahrt Ostwestfalen-Lippe das zentrale Gewerbegebiet im Städtedreieck Bielefeld – Herford – Bad Salzuflen dar. Um der absehbaren Entwicklung des Gebietes Rechnung zu tragen und Flächen in ausreichender Größe und Nutzungsqualität insbesondere auch für produzierendes Gewerbe anbieten zu können, beabsichtigt die Stadt Bad Salzuflen, für den Bereich östlich der Leopoldshöher Str. die Verfahren der gemeindlichen Bauleitpläne, 113. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 0719 (Teilbereiche A und B) durchzuführen. Hierdurch soll die Realisierung eines weiteren Abschnittes des Interkommunalen Gewerbegebietes vorbereitet und gleichzeitig dem Bedarf an gewerblichen Bauflächen der Stadt Bad Salzuflen begegnet werden.

Das Plangebiet ist Bestandteil des regionalplanerisch abgestimmten Interkommunalen Gewerbegebietes der Städte Bielefeld, Herford und Bad Salzuflen. Die Planung, Erschließung und Vermarktung der Gewerbeflächen wird durch die „INTERKOMM GmbH“ erfolgen.

Der Planung zum Interkommunalen Gewerbegebiet vorausgegangen waren Untersuchungen der Stadt Bad Salzuflen, die bereits in den Jahren 1990/91 begannen, eine alternative Standortsuche zur Entwicklung neuer gewerblicher Bauflächen in ausreichendem Umfang durchzuführen. Als Konsequenz der darauffolgenden Untersuchungen und Abstimmungen wurde auch das von dieser Planung betroffene Gebiet seinerzeit in die Vorplanungen einbezogen. Für den gesamten Standort wurde 1997/98 eine städtebauliche Rahmenplanung erarbeitet, die Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Gebietes machte.

Aufgrund der Aussagen des Strukturkonzeptes für das Interkommunale Gewerbegebiet und auf Basis der Rahmenplanung für das Gewerbegebiet „Maikamp-Süd“, welche beide den Planbereich umfassen, ergeben sich eine Reihe von baulichen und freiraumplanerischen Entwicklungsvorstellungen:

- Schaffung von Gewerbe- und Industrieflächen östlich der Leopoldshöher Straße; Ausschluss von großflächigem Einzelhandel.
- Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Belange insbesondere im Zusammenhang mit der im Umfeld vorhandenen Wohnbebauung.
- Sicherung und Entwicklung der Bachauen als Biotopverbundachsen und großzügige Einbettung der gewerblich/industriellen Nutzungen in die vorhandenen Landschaftsräume.
- Entwicklung eines Gesamtbildes des jeweiligen gewerblichen Bereiches durch Gebäudeanordnung und Höhenentwicklung. Nutzungsgliederung des Gebietes aufgrund vorgegebener räumlicher Restriktionen (vorhandene Wohnbebauung im Außenbereich) unter Berücksichtigung wirtschaftlich sinnvoller Grundstücksgrößen und –tiefen.
- Berücksichtigung von Erweiterungsmöglichkeiten –weitere Gewerbeflächen sind sowohl östlich als auch westlich langfristig geplant- und Abschnittsbildung des geplanten Gewerbegebietes.

Es ist vorgesehen, das Gewerbegebiet im Flächennutzungsplanverfahren für den Gesamtbereich und im Bebauungsplanverfahren in zwei Abschnitten zu entwickeln. Hierbei sind zum einen regionalplanerische Aspekte zu berücksichtigen. So wird von der

Bezirksplanung die Schaffung von zu großen Flächenreserven für gewerbliche Bauflächen im Stadtgebiet abgelehnt. Von besonderer Bedeutung ist bei der Abschnittsbildung die topographische Situation des Gebietes, das von einem Höhenpunkt in der Mitte sowohl in Richtung Norden als auch in Richtung Süden abfällt. Dadurch ergibt sich eine Zweiteilung des Entwässerungssystems und somit eine erschließungstechnische Abschnittsbildung, die das Gebiet in einen nördlich gelegenen 1. Teilabschnitt (Bebauungsplan Nr. 0719 A) und einen südlichen 2. Teilabschnitt (Bebauungsplan Nr. 0719 B) aufteilt. Die Abschnittsbildung ermöglicht neben einer wirtschaftlich sinnvollen zweiteiligen Erschließung auch eine unter Vermarktungsgesichtspunkten vernünftige abschnittsweise Entwicklung der Flächen.

4. Raumordnung und Landesplanung

In der Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplans für den Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist die Planung durch die Aufnahme einer ca. 19 ha großen GIB Fläche bereits vorbereitet.

Die Wiesenflächen sowie die angrenzenden Ackerflächen entlang des Siekbachtales sowie der Bereich der Schwarzen Kuhle sind jedoch von einer baulichen Entwicklung ausgenommen und als Grün- und Freiraum dargestellt.

Die Bezirksplanungsbehörde wurde gemäß § 32 Landesplanungsgesetz zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in diesem Bereich gehört. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den weitgehenden Ausschluss von Speditionen, Logistik-, Güterverkehr-, Lager- und Postumschlagzentren die Gefahr einer nicht gewünschten konzentrierten Ansammlung von Logistikbetrieben, die regionalplanerisch nicht wünschenswert ist, besteht. Im Bebauungsplan Nr. 0719 sollen in den Gewerbegebieten jedoch Speditionen generell ausgeschlossen werden. Nur in den ca. 7,5 ha festgesetzten GI in beiden Teilabschnitten sollen Speditionen zulässig sein.

Gegen die Bauleitplanung bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken.

5. Planungsinhalt

Im Rahmen der 113. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung einer Fläche östlich der Leopoldshöher Str. –K5- in Richtung Bexter Wald geändert werden.

Der Bereich wird im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zukünftig soll der überwiegende Teil dieser Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung entlang der Sölter Str. sowie nach Osten und nach Süden soll als deutliche Abgrenzung der gewerblichen Baufläche und als Übergang zur freien Landschaft hin zukünftig ein Geländestreifen als öffentliche Grünfläche dargestellt werden. Nördlich der Sölter Straße wird ein Streifen als Grünfläche und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie als Fläche für die Abwasserbeseitigung dargestellt.

Südlich und östlich der gewerblichen Bauflächen werden weiterhin Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Im südlichen Bereich wird eine Fläche für die Abwasserbeseitigung dargestellt.

Größe des Änderungsbereichs: ca. 27,25 ha

	bisherige Fläche	zurückgenommene/ neu dargestellte Fläche	dargestellte Fläche insgesamt
Fläche für die Landwirtschaft	272.500 m ²	- 272.500 m ²	./.
Gewerbliche Baufläche	./.	+ 185.600 m ²	185.600 m ²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	./.	+ 76.700 m ²	76.700 m ²
Grünfläche	./.	+ 86.900 m ²	86.900 m ²

6. Umweltbelange

Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund von § 1 a BauGB („Umweltschützende Belange in der Abwägung“) i. V. m. § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch die Planung zu erwartende Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die 113 . Änderung des Flächennutzungsplanes sieht im Geltungsbereich die Darstellung von gewerblichen Bauflächen vor.

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Für im Rahmen der Realisierung des Gewerbegebietes notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden im Übergang zur freien Landschaft als Begrenzung der gewerblichen Bauflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Nördlich der Sölter Straße wird der Bereich für die Regenrückhaltung ebenfalls als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, der die zu erwartenden Eingriffe durch die Bebauung zugeordnet werden können.

Da der Bereich um die ehemalige Abgrabungsfläche „Schwarze Kuhle“ bereits heute eine sehr hohe ökologische Wertigkeit hat, ist es mit der Darstellung dort planerisches Ziel, diese Wertigkeit zu erhalten bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszudehnen.

Sollten darüber hinaus Ausgleichsflächen erforderlich sein, werden diese außerhalb des Plangebietes auf geeigneten Flächen, die im Eigentum des Landesverbandes Lippe sind, den Eingriffen im Plangebiet zugeordnet. Hierzu sind vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB „Städtebaulicher Vertrag“ zu treffen.

Eine Bilanzierung der Eingriffe und Zuordnung zur Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgt im Umweltbericht der Begründung zum Bauleitplanverfahren Nr. 0719 A „Gewerbegebiet Leopoldshöher Str.“ Teilbereich A“ sowie zum Umweltbericht zur Begründung des Flächennutzungsplanverfahrens.

Klima

Der Stadtentwicklungsplan Teilplan Klima von 1993 der Stadt Bad Salzuflen weist für den Bereich „Gewerbegebiet Leopoldshöher Str.“ ein Acker- und Wiesenklima von Flächen außerhalb von Hangbereichen auf.

Im Rahmen des Strukturkonzeptes zum Interkommunalen Gewerbegebiet Ostwestfalen-Lippe sowie des Bebauungsplanes Nr. 0718 „Gewerbegebiet Dieckbreite“ wurde die lufthygienische Situation des Plangebietes bzw. seines direkten nördlichen Umfeldes gutachterlich bewertet. Beide gutachterlichen Stellungnahmen kommen zu dem Ergebnis, dass keine relevanten lufthygienischen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Darüber hinaus bestehen nach Aussage des Stadtentwicklungsplanes (Teilplan Klima, September 1993) günstige Austauschbedingungen, so dass potentiell emittierte Luftschadstoffe nur stark verdünnt in einem weiteren Umkreis wirksam werden. Belastungen für bioklimatisch sensible Räume sind demnach nicht zu erwarten. Durch die geplanten Industrie- und Gewerbegebiete werden zwar Kaltluftentstehungsflächen großflächig beseitigt mit der Folge der Entstehung von Wärmeinseln, die sich auch über den eigentlichen Änderungsbereich hinaus auswirken können. Eine Minderung dieses Wärmeeffekts ist jedoch durch die Festsetzung intensiver Durchgrünungs- und Abgrünungsmaßnahmen im Bebauungsplan Nr. 0719 „Gewerbegebiet Leopoldshöher Str.“ gegeben. Auswirkungen auf den angrenzenden Siedlungsbereich Lockhausen sind nicht zu erwarten.

Landschaftsschutz

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Lippe Nr. 3 „Bad Salzuflen“ aus dem Jahr 2004. Bis auf den Bereich um die „Schwarze Kuhle“, der in der 113. Änderung des FNP zukünftig als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden soll, wird das „Gewerbegebiet Leopoldshöher Str.“ von den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht erfasst. Der Bereich „Schwarze Kuhle“ wird nach § 21 Landschaftsgesetz (LG) als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Erhalt schutzwürdiger Böden

Die Böden im Bereich des geplanten Gewerbegebietes weisen eine überwiegend hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit bei nachrangiger biotopischer Lebensformfunktion als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften auf. Baubedingt wird der Boden durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt.

Das Plangebiet ist Bestandteil des Interkommunalen Gewerbegebietes der Städte Bielefeld, Herford und Bad Salzuflen. Vorausgegangen waren dieser Flächenausweisung Untersuchungen zur Entwicklung gewerblicher Bauflächen durch die Stadt Bad Salzuflen. Alternativflächen mit ähnlichem Nutzungsprofil zur Entwicklung großflächiger Gewerbe- und Industriegebiete bestehen in Bad Salzuflen nicht, sie sind aufgrund der streusiedlungsartigen Bebauung in Ostwestfalen-Lippe generell nur schwer zu entwickeln. Insofern wäre ein Freihalten dieser Flächen von entsprechender baulicher Nutzung städtebaulich nicht zu vertreten. Daraus folgt, dass die Eingriffe in den schutzwürdigen Boden als unausweichlich im Sinne einer nachhaltigen Stadtplanung eingestuft werden müssen.

Begrenzung der Bodenversiegelung

Für die Versiegelung innerhalb des Plangebietes werden die höchstmöglichen Standardwerte angenommen sodass sich eine möglichst kompakte und flächensparende Bebaubarkeit der Flächen ergibt. Eine sparsame Verkehrsflächenerschließung bei nur 10,5 m bzw. 13,0 m breiten Erschließungsstraßen sorgt ebenfalls für den sparsamen Umgang mit der Bodenversiegelung.

UVP – pflichtige Vorhaben

Bei dem Bauleitplanverfahren zum Gewerbegebiet Leopoldshöher Straße handelt es sich aufgrund der zu erwartenden Größenordnung von mehr als 100.000 m² zulässiger Grundfläche entsprechend der Nr. 18.7.1 der Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) zum UVP-Gesetz um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Im Rahmen der städtebaulichen Planung für den Standort Maikamp-Süd wurde das Büro Landschaft & Siedlung (Recklinghausen) im Jahre 1997 mit der Erstellung einer raumbezogenen Empfindlichkeitsuntersuchung beauftragt. Darüber hinaus ist im Rahmen der Strukturuntersuchung für das Interkommunale Gewerbegebiet OWL ein ökologischer Fachbeitrag mit detaillierten Ausführungen zu den Themen Landschaft und Naturhaushalt sowie Natur-, Landschaft- und Biotopschutz erarbeitet worden. Die vorliegenden Ergebnisse können bei der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, die im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 0719 durchgeführt wird, verwendet werden.

7. Bodenbelastungsverdachtsflächen

Die Erfassung der Bodenbelastungsverdachtsflächen wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Die Untersuchung des Änderungsgebietes und des Einflussbereiches durch die zuständigen Fachämter hat ergeben, dass keine Altablagerungen/ Altstandorte vorhanden sind und nach heutigem Erkenntnisstand keine Beeinträchtigungen der vorgesehenen Nutzungen zu erwarten sind.

8. Verkehr / ÖPNV

Das Plangebiet wird direkt über die K5 – Leopoldshöher Str. erschlossen. Von dort ist es in einem Abstand von ca. 1 km über die L 712 „Ostwestfalenstraße“ an das regionale und über die BAB 2 an das überregionale Straßennetz angebunden.

Der Anschluss des Gewerbegebietes an die K5 – Leopoldshöher Straße – ist über eine Kreisverkehrsanlage vorgesehen. Der Straßenbaulasträger, Straßen NRW, beabsichtigt zudem voraussichtlich im Jahr 2008 den Bau eines zweiten Auffahrtrohres von der K5 an die L 712 „Ostwestfalenstraße“.

Eine direkte Anbindung an das Schienennetz ist ausgeschlossen.
Nächstgelegene Personenbahnhöfe sind Bielefeld, Bad Salzuflen und Herford.

Im gegenwärtigen Bus-Linienbetrieb wird der Änderungsbereich nicht direkt angefahren. Im Zuge der Entwicklung des Interkommunalen Gewerbegebietes OWL ist eine Intensivierung des Busverkehrs mit einer Verbindung der drei Partnerstädte und den neu entstehenden Gewerbegebieten wünschenswert und anzustreben. Eine notwendige Voraussetzung hierfür ist ein sich zukünftig entwickelndes Potential und ein damit verbundenes entsprechendes Fahrgastaufkommen.

Die BVO hat für ihre Linie 350 Bielefeld – Bad Salzuflen eine Konzession für den stündlichen Linienbetrieb auch über die Leopoldshöher Straße. Die früher angefahrne Haltestelle Sölterstraße könnte bei Bedarf wieder angefahren werden.

Eine weitere BVO Linie 308 Bielefeld – Bad Pyrmont quert lediglich den Bereich über die Leopoldshöher Straße.

Vom Stadtbusbetrieb her wird der Bereich nur von der rein für Schulbedarf ausgelegten Linie 949 Wülfer – Kusenbaum – Königskrug – Rendezvous Aspe stündlich morgens bis mittags angefahren.

9. Sonstiges

1. Im Änderungsbereich befinden sich keine denkmalgeschützten und erhaltenswerten Gebäude.
2. Einzugsgebiete von Brunnenanlagen eines Wasserwerkes sind, soweit wie möglich, von Oberflächenversiegelung freizuhalten. Zur Zeit existieren im Änderungsbereich keine Brunnenanlagen.
3. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum Detmold, Tel. 05231 / 992516, Fax 05231 / 992525, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Vor Beginn der Erdarbeiten ist dem Lippischen Landesmuseum Detmold, Ameide 4, 32745 Detmold, Telefon 05231/9925-0, Fax 05231/9925-25, die zeitliche Möglichkeit einer archäologischen Voruntersuchung einzuräumen. Die Maßnahme ist daher mindestens 8 Wochen vor Beginn der Erd- Bauarbeiten abzustimmen.

4. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von Fernmeldeanlagen vorzusehen.

Bad Salzuflen, den 30.09.2008